

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 88. Sitzung (27.06.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1912.

zu gewähren, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert; Gewinnmöglichkeiten, für die nicht bereits ein bestimmter Anhalt vorliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung steht in dem letzteren Falle der Verwaltungsbehörde zu."

Karlsruhe, den 27. Juni 1912.

Gierich.
Schmidt-Bretten.
Banfshach.

Antrag

zu dem

Wassergesetz = Entwurf

zur Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. Zu Ziffer 9. § 32 Absatz 3 erhält nach dem Wort „einbüßen“ folgende Fassung:

„... so ist der Unternehmer verpflichtet, diesen Wasserwerksbesitzern auf deren Antrag entweder eine Geldentschädigung zum vollen Verkehrswert oder einen dieser Geldentschädigung gleichwertigen Ersatz an Triebkraft durch Zuleitung elektrischer Energie zu leisten.“

2. Zu Ziffer 5. § 16 a der Beschlüsse der Ersten Kammer erhält folgende Fassung:

„Die An- und Hinterlieger haben gegenüber der von einem Anderen nachgesuchten Verleihung oder Genehmigung einer Wasserbenutzung Anspruch auf Berücksichtigung des ihnen nach § 16 zustehenden Benutzungsrechts, wenn sie dieses schon ausgeübt oder zu der Ausübung eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist den An- und Hinterliegern für die entzogene oder beeinträchtigte Möglichkeit, den Wasserlauf gemäß § 16 Absatz 1 und 2 zu benutzen, von dem Unternehmer nur insoweit Entschädigung

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 27. Juni 1912.

Antrag

zu dem

Wassergesetz-Entwurf

zur Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer
wolle beschließen:

§ 46 Abs. 1 Ziffer 3 soll dahin abgeändert werden,
daß es heißt:

„Wegen nachteiliger Wirkungen der verliehenen
oder genehmigten Wasserbenutzung, die nicht voraus-
gesehen werden konnten, kann nicht die Einstellung der
Wasserbenutzung etc.“

Karlsruhe, 27. Juni 1912.

König.
Muser.
Dr. Frank.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 27. Juni 1912.

Antrag

zu dem

Wassergesetz = Entwurf

zur Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Die Unterzeichneten beantragen:

1. In § 38 Ziffer 3 am Schlusse beizufügen:

„Die Geltendmachung von Schadensersatz-
ansprüchen auf Grund des § 823 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs wird durch diese Vorschrift
nicht ausgeschlossen.“

2. In § 46 Absatz 1 Ziffer 3 beizufügen:

„Die Geltendmachung von Schadensersatz-
ansprüchen auf Grund des § 823 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs wird durch diese Vorschrift
nicht ausgeschlossen.“

3. In § 100 a Ziffer 5 am Schlusse beizufügen:

„Die Geltendmachung von Schadensersatz-
ansprüchen auf Grund des § 823 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs wird durch diese Vorschrift
nicht ausgeschlossen.“

Karlsruhe, den 27. Juni 1912.

Dr. Zehnter.
Wittmann.